

Unfallverhütungsvorschriften

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Mit der Zusammenfassung der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift BGV A6 und BGV A7 zur neuen BGV A2 leisten die Berufsgenossenschaften einen Beitrag zur sinnvollen Verschlankung des Vorschriftenwerks.

Zum 1. Juli 2005 ist bei der BGFW die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte (BGV A7)“ außer Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein von den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgestimmtes Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung umgesetzt, das die Voraussetzungen schafft, die bisher in der Kritik stehenden Aspekte der Kleinst- und Kleinbetriebsbetreuung zu beseitigen.

Abweichungen vom Mustertext

Dem vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) vorgegebenen Mustertext entsprechend sollte Kleinst- und Kleinunternehmen neben der Regelbetreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit auch die Möglichkeit von „**alternativen Betreuungsmodellen**“ zugestanden werden. Voraussetzung für diese alternative Betreuung ist jedoch, dass der **Unternehmer** aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und an entsprechenden Motivations- und Informationsmaßnahmen teilgenommen hat.

Bei den Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der BGFW (Unternehmen mit den Unternehmenszweigen Gasversorgung, Fernwärmeversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist der Unternehmer (Definition gemäß SGB VII: „derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht“) in der Regel keine natürliche, sondern eine juristische Person. Somit ist die geforderte aktive Einbindung des Unternehmers in das Betriebsgeschehen nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben. Ein realer Bedarf für die bei dieser Betreuungsform zwingend geforderten Motivations- und Informationsmaßnahmen war deshalb nicht zu erwarten. Diese Besonderheit wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vorgetragen mit dem Ergebnis, dass diese Abweichung vom Mustertext genehmigt wurde.

Was ist neu?

Gegenüber den bisherigen Vorschriften ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

▶ Zusammenfassung der Regelungen zur

betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung,

- ▶ gefährdungsorientiertes Modell der Regelbetreuung für Kleinstbetriebe,
- ▶ Harmonisierung der Mindesteinsatzzeiten,
- ▶ schriftliche Berichtspflicht der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Gefährdungsorientiertes Modell der Regelbetreuung für Kleinstbetriebe

Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten sind die bisher verbindlich vorgeschriebenen jährlichen Mindesteinsatzzeiten entfallen. An deren Stelle sind entsprechend der Anlage 1 zur BGV A2 Grundbetreuungen und anlassbezogene Betreuungen getreten. Mit der Durchführung dieser Betreuungen muss der Unternehmer auch weiterhin externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte beauftragen, sofern er nicht über eigene Mitarbeiter mit der entsprechenden Fachkunde nach § 3 bzw. § 4 der BGV A2 verfügt.

Grundbetreuungen

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und sind bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsverhältnisse, spätestens jedoch nach drei Jahren zu wiederholen. Der zeitliche Umfang der Grundbetreuungen ist nicht verbindlich festgelegt; er richtet sich nach den Gefährdungen und den erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Anlassbezogene Betreuungen

Bei besonderen, in der Anlage 1 zur BGV A2 festgelegten Anlässen, muss der Unternehmer sich durch den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit – unabhängig von der Drei-Jahres-Frist – betreiben lassen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen fristgerecht durchzuführen.

Der Unternehmer muss die Beschäftigten informieren, welcher Betriebsarzt und welche Sicherheitsfachkraft den Betrieb betreut. Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der BGFW auf Verlangen durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung nachgewiesen werden. Der Be-

trieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 der BGV A2 sein.

Harmonisierung der Mindesteinsatzzeiten

Für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten wurden die bisherigen Mindesteinsatzzeiten der BGV A6 und A7 für die technischen Betriebsteile unverändert übernommen. Die Mindesteinsatzzeiten für die kaufmännischen und verwaltenden Betriebsteile wurden dagegen BG-einheitlich mit 0,2 (betriebsärztliche) und 0,3 (sicherheitstechnische Betreuung) Stunden pro Beschäftigtem und Jahr leicht erhöht.

Die BGV A2 der BGFW im Überblick

Unternehmensgröße	Alternative Betreuung	Regelbetreuung
≤ 10 Beschäftigte	nein	ja (Grundbetreuung, Anlassbetreuung)
> 10 Beschäftigte	nein	ja (wie bisher)

Zeiten, die für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach besonderen Rechtsvorschriften aufgewandt werden, können nicht auf die Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte angerechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Betriebsärzte ausreichend Zeit für die Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes zur Verfügung haben, insbesondere für den präventiven Gesundheitsschutz. Das BMWA hat den Berufsgenossenschaften auferlegt, bis Ende 2007 ein harmonisiertes Konzept für die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten zu erarbeiten, weshalb die vorgegebenen Mindesteinsatzzeiten nur bis 31. Dezember 2008 gültig sind (s. § 7 Abs. 2).

Schriftliche Berichtspflicht für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Nach § 5 der BGV A2 sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichtet, dem Unternehmer regelmäßig **schriftlich** über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und ihre Zusammenarbeit zu berichten.

